

Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zum Vollzug der Duldungspflicht im Zuge der Baumaßnahme an der K 57, Abschnitt 1

Der Kreis Lippe - Eigenbetrieb Straßen - erlässt als Bauvorhabenträger gemäß § 16 a Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) in Verbindung mit § 41 Abs. 3 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Grundstückseigentümer und Grundstücksbesitzer der Flurstücke 35, Flur 6, Gemarkung Bösingfeld (Spitzenweg) und Flurstück 24, Flur 6, Gemarkung Asmissen (Denkmalweg) werden verpflichtet, die Umleitung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) während der Durchführung der Baumaßnahme an der K 57,1 zu dulden.

Die Geltungsdauer dieser Duldungspflicht beschränkt sich auf den Zeitraum der Bauausführung (ca. 12 Monate) und endet mit förmlicher Abnahme der Maßnahme nach VOB/B. Voraussichtlicher Baubeginn ist im Sommer 2026 geplant.

2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Begründung:

I. Sachverhalt

Der Kreis Lippe -Eigenbetrieb Straßen- beabsichtigt, gemäß des durch den Ausschuss für Ordnung, Verkehr, Infrastruktur und Betrieb vom 06.06.2018 beschlossenen Bauprogramms, im Jahr 2026 an der K 57, Abschnitt 1, Hummerbrucher Straße, mit dem Neubau eines Geh-/Radweges und Querungshilfen im Ort Hummerbruch zu beginnen. Diese Strecke ist Bestandteil des Radnetzes OWL und hat daher eine hohe Bedeutung für den Alltagsradverkehr. Zur Herstellung dieser Anlagen ist eine Vollsperrung ab Knotenpunkt Ostersiek/Hummerbrucher Straße bis OT Hummerbruch erforderlich.

Aufgrund gewünschter Aufrechterhaltung des bestehenden ÖPNVs und fehlender, geeigneter Umleitungsstrecken, wurde als einzige Möglichkeit eine Buswendeschleife (im Einbahnstraßensystem) im Ort Hummerbruch ausgearbeitet. Diese verläuft über die Lütkenbergstraße, den Spitzenweg und den Denkmalweg und wurde durch eine erfolgreiche Testfahrt bestätigt. Die Buswendeschleife mit den in Anspruch zu nehmenden Straßen ist im beigefügten Lageplan (Anlage 1) ausgewiesen.

In Teilbereichen erstreckt sich die Buswendeschleife über die Grundstücke Gemarkung Bösingfeld, Flur 6, Flurstück 35 (Spitzenweg) und Gemarkung Asmissen, Flur 6, Flurstück 24 (Denkmalweg), welche beide durch eine öffentlich-private Eigentumsstruktur geprägt sind. Die Straßen Spitzenweg und Denkmalweg stehen zum Teil im Privateigentum und werden öffentlich genutzt.

II. Rechtliche Würdigung

1. Die Zuständigkeit des Kreises Lippe ergibt sich aus der Trägerschaft der Straßenbaulast für die Kreisstraßen gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung.



Die Duldungsanordnung nach Ziffer 1 ergeht auf Grundlage von § 16 a Abs.1 i.V.m. Abs. 3 S. 1 StrWG NRW.

Gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 StrWG NRW kann der Gemeingebrauch vorbehaltlich anderer Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden durch die Straßenbaubehörde beschränkt werden, wenn dies wegen des baulichen Zustands der Straße notwendig ist.

§ 16 a StrWG NRW regelt Folgendes:

(1) Bei vorübergehenden Verkehrsbeschränkungen auf Straßen nach § 15 Abs. 1 sind die Träger der Straßenbaulast anderer öffentlicher Straßen einschließlich der Bundesfernstraßen verpflichtet, die Umleitung des Verkehrs auf ihren Straßen zu dulden.

(2) Vor Anordnung einer Beschränkung sind der Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke, die Straßenverkehrsbehörden und die Gemeinden, deren Gebiet die Straße berührt, zu unterrichten. Die Straßenbaubehörde hat im Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke festzustellen, welche Maßnahmen notwendig sind, um die Umleitungsstrecke für die Aufnahme des zusätzlichen Verkehrs verkehrssicher zu machen. Die hierfür nötigen Mehraufwendungen sind dem Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke zu erstatten. Dies gilt auch für die Aufwendungen, die der Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke zur Beseitigung der durch die Umleitung verursachten Schäden machen muss.

(3) Muß die Umleitung ganz oder zum Teil über private Wege geleitet werden, die dem öffentlichen Verkehr dienen, so ist der Eigentümer zur Duldung der Umleitung verpflichtet. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Der Träger der Straßenbaulast ist verpflichtet, nach Aufhebung der Umleitung auf Antrag des Eigentümers den früheren Zustand des Weges wiederherzustellen.



(4) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend, wenn neue Landes- oder Kreisstraßen vorübergehend über andere dem öffentlichen Verkehr dienende Straßen oder Wege an das Straßennetz angeschlossen werden müssen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 a Abs.1 i.V.m. Abs. 3 S. 1 StrWG NRW liegen vor.

§ 16 a StrWG NRW begründet die Pflicht anderer Straßenbaulastträger, vorübergehend den Verkehr anderer Straßen auf ihren Straßen unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 StrWG NRW zu dulden. Die Umleitung des ÖPNV über die Lütkenbergstraße, den Spitzenweg und den Denkmalweg (Anlage 1) ist wegen der beabsichtigten Vollsperrung ab Knotenpunkt Ostersiek/Hummerbrucher Straße bis OT Hummerbruch während des Neubaus eines Geh- und Radweges sowie der Querungshilfen im Ort Hummerbruch notwendig (§ 15 Abs. 1 S. 1 StrWG NRW).

Die Umleitung des ÖPNV ist lediglich vorübergehend und endet mit Beendigung der zuvor genannten Baumaßnahme. Die Umleitung des ÖPNV über die Lütkenbergstraße, den Spitzenweg und den Denkmalweg ist auch erforderlich, da der ÖPNV während der Bauarbeiten auf der K 57, Abschnitt 1, Hummerbrucher Straße weder durch halbseitige Sperrung noch durch andere verkehrsregelnde Maßnahmen aufrechterhalten werden kann.

Die Duldungspflicht erstreckt sich gemäß § 16 a Abs. 3 StrWG NRW auch auf Privatstraßen, sofern die Privatwege ohnehin bereits dem öffentlichen Verkehr dienen. Diese Voraussetzung ist bei den betroffenen Straßen Spitzenweg und Denkmalstraße gegeben. Die Duldungspflicht umfasst die Pflicht, die betreffenden Straßen für die ganze Dauer der Sperrmaßnahme zur Verfügung zu stellen.

Die Auswahl der Umleitungsstrecke und die notwendigen baulichen und verkehrlichen Maßnahmen zur Herrichtung der Umleitungsstrecke wurden mit den für die Umleitungsstrecke zuständigen Stellen (Straßenverkehrsbehörde, Polizei,



Gemeinde) im Vorfeld besprochen. Dabei wurde diejenige Strecke ausgewählt, die für den ÖPNV einen möglichst geringen Umweg bedeutet, die für die Art und Menge des zuzuleitenden Verkehrs genügt und die, wenn notwendig, mit zumutbaren Aufwendungen für die Umleitung hergerichtet werden kann.

Durch die Inanspruchnahme der Umleitungsstrecke durch den ÖPNV während der Dauer der Umleitung werden die in der Anlage 1 ausgewiesenen Straßenabschnitte vorübergehend zur öffentlichen Straße. Der Kreis Lippe übernimmt für die angeordnete Umleitungsstrecke eine erweiterte Verkehrssicherungspflicht. Die Umleitungsstrecke genügt in ihrer vorhandenen Beschaffenheit dem zusätzlichen Verkehr durch den geplanten Busbetrieb. Um eine reibungslose Abwicklung aller Verkehre zu gewährleisten, können weiterhin verkehrsregelnde Maßnahmen (Kennzeichnung der Umleitungsstrecke, Anordnung von Park- und Halteverboten, Geschwindigkeitsbegrenzungen, Einrichtung von Einbahnverkehr usw.) notwendig sein. Der Kreis Lippe wird solche Maßnahmen ergreifen, die die gefahrlose, wenn auch behelfsmäßige Umleitung des Verkehrs ermöglichen.

Zur Feststellung des Zustands der betroffenen Straßen und zur Erstellung eines Beweissicherungsverfahrens wird der Kreis Lippe vor Inanspruchnahme der betroffenen Straßenabschnitte (Anlage 1) einen Sachverständigen hinzuziehen. Sollten Schäden an den betroffenen Verkehrsflächen nach Aufhebung der Umleitungsstrecke festzustellen sein, wird der Kreis Lippe diese gemäß § 16 a Abs. 3 S. 2 StrWG NRW beheben.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) abgesehen. Da die Umleitungsstrecke (Anlage 1) eine Vielzahl von Eigentümern an den Straßen Spitzenweg und Denkmalweg betrifft, sind dem Kreis Lippe die aktuellen Kontaktdaten der betroffenen Eigentümer der Grundstücke nicht abschließend bekannt. Vor diesem Hintergrund wäre eine individuelle Bekanntmachung nur mit hohem Verwaltungsaufwand möglich. Dem steht der vorgesehene Zeitplan des Radwegausbaus an der K 57, Abschnitt 1



entgegen. Darüber hinaus hat die Umleitung keine dauerhafte Auswirkung, da sie lediglich für die Zeit der Herstellung des Rad- und Gehweges sowie der Querungshilfen an der K 57, Abschnitt 1, Hummerbrucher Straße benötigt wird.

2. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die Bus-Wendeschleife für den ÖPNV in Hummerbruch ohne zeitlichen Verzug zustande kommt, um die kommunale Daseinsvorsorge zu gewährleisten und dem öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung des ÖPNV-Betriebes nachzukommen. Ohne die Umleitung des ÖPNV über die in Anlage 1 genannten Straßen würde der ÖPNV während der gesamten Baumaßnahme an der K 57 über einen Zeitraum von voraussichtlich 12 Monaten vollständig entfallen. Diesen öffentlichen Interessen stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen der betroffenen Eigentümer gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung über eine mögliche Klage hinauszuschieben, zumal die Umleitung und die damit einhergehende Belastung der Eigentümer zeitlich begrenzt und wenig eingriffsintensiv sein wird. Hinzu kommt, dass auch die durch die Umleitungsstrecke betroffenen Eigentümer selbst von der Einrichtung der Umleitungsstrecke profitieren, da auch sie den ÖPNV während der Baumaßnahme weiterhin nutzen können. Aufgrund der kommunalen Daseinsvorsorgepflicht ist es aus fachlichen und rechtlichen Gründen erforderlich, die angeordneten Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug zu vollziehen. Das öffentliche Interesse an der Einrichtung der vorübergehenden Umleitungsstrecke (Anlage 1) überwiegt in diesem Fall gegenüber den Nutzungsinteressen der Eigentümer der betroffenen Straßen.

3. Nach § 1 VwVfG NRW i.V.m. § 41 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Allgemeinverfügung wird öffentlich bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann gemäß § 1 VwVfG NRW i.V.m. § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende



Tag bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung macht der Kreis Lippe Gebrauch, da die Ausschreibung für die Baumaßnahme zeitnah erfolgen wird und der vorabgestimmte Zeitplan eingehalten werden soll.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Internet unter www.kreis-lippe.de/amtliche-bekanntmachungen für die Dauer von zwei Wochen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden.

Weitere Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw unter dem Menüpunkt „Recht verständlich“ im Abschnitt „Verwaltungsrecht“.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Minden die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

Detmold, den 26.03.2026

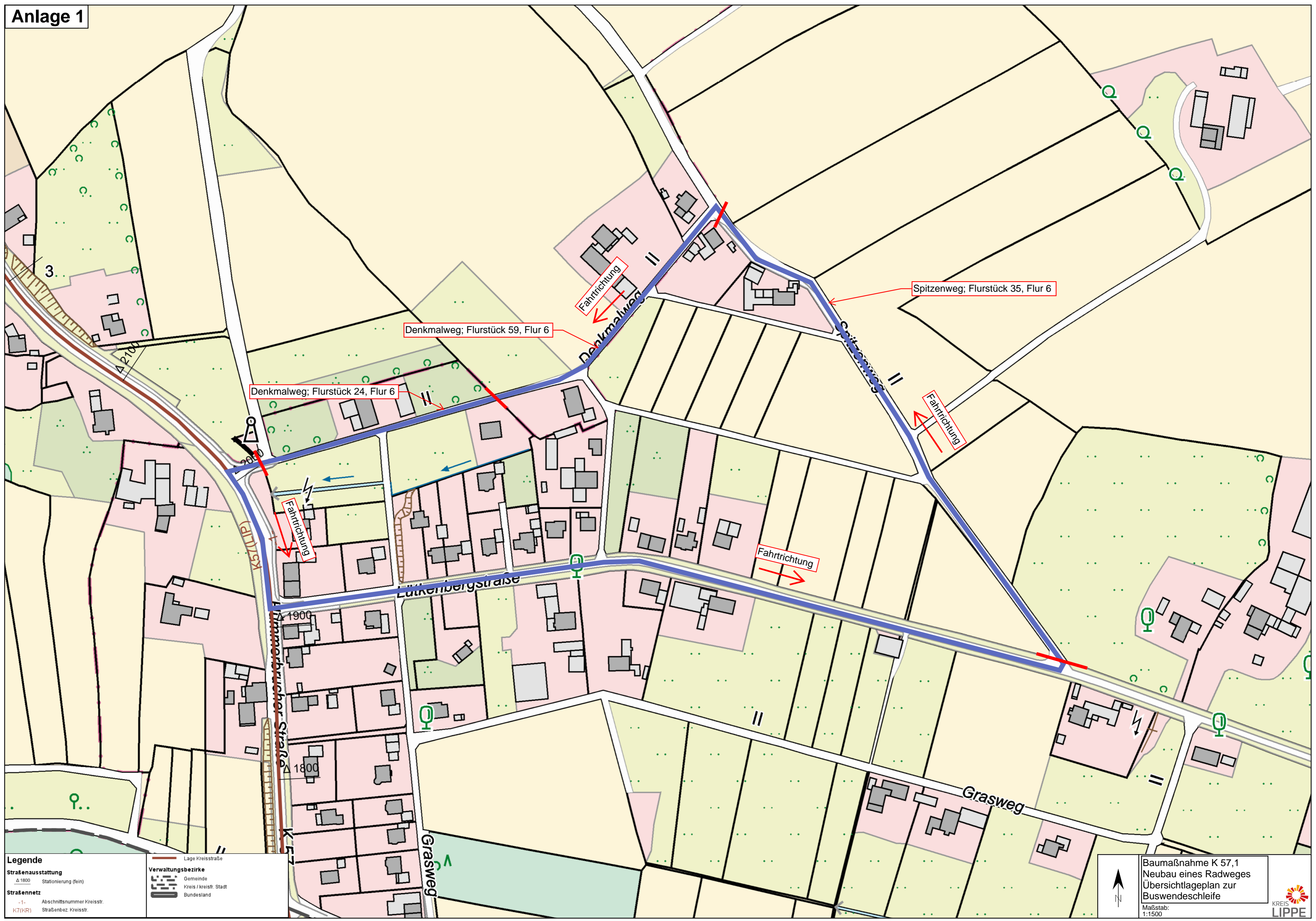
Im Auftrag

gez. Klapper

Anlagen:

Anlage 1 - Lageplan der ÖPNV Umleitungsstrecke





Legende

Straßenausstattung
△ 1800 Stationierung (fein)

Straßennetz
-|- Abschnittsnummer Kreisstr.
K7(KR) Straßenbez. Kreisstr.

Verwaltungsbezirke

— Lage Kreisstraße
■ Gemeinde
■ Kreis / kreisfr. Stadt
■ Bundesland

↑ N

Baumaßnahme K 57,1
Neubau eines Radweges
Übersichtslageplan zur
Buswendeschleife

Maßstab:
1:1500

